

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.11.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 „Beschließende Ausschüsse“ entfällt.**
- 2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.**
- 3. § 7 (vorher § 8) erhält folgende Neufassung:**

### **§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter der Adresse [www.neuenkirchen-voerden.de/amtsblatt](http://www.neuenkirchen-voerden.de/amtsblatt) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben und auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Internet unter der Adresse [www.neuenkirchen-voerden.de/Amtsblatt](http://www.neuenkirchen-voerden.de/Amtsblatt) und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden. Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen beträgt zwei Wochen – soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 01.03.2023

**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann  
Bürgermeister